



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Verzicht auf Mindesturlaub bei Abfindung?.....	2
Mindestlohn auch für Bereitschaftsdienst	2
Anfechtung eines Aufhebungsvertrages	2
Falsche Adresse: Kündigung unwirksam	3
Datenschutz	3
Neue Grundlage für Datentransfer in die USA.....	3
Gesellschaftsrecht	5
Verdeckte Sacheinlage	5
GmbH-Löschung.....	5
Zweigniederlassung auch möglich für die Stiftungs-Limited	5
Gesellschaftsrecht: Ersatzansprüche nach Ausscheiden?	6
Wettbewerbsrecht	6
Neuer Basis-Zinssatz ab dem 01.07.2016: -0,88 %.....	6
Abschaltung von 300 irreführenden Ortsnetzzurufnummern	7
Onlinerecht	7
Kein Platz ist keine Entschuldigung	7
Neues Urteil zur Online-Streitbeilegungsplattform	8
Steuern	8
Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen.....	8
Wirtschaftsrecht	9
Bekomme ich als Unternehmer Wertersatz beim Matratzentest?	9
Urteil zu Schönheitsreparaturen im Gewerberaummietvertrag	10
Was Sie über elektronische Siegel wissen sollten - DIHK veröffentlicht White Paper zur eIDAS-Verordnung.....	10
Veranstaltungen	12
Der Immobiliardarlehensvermittler und das Verbraucherdarlehen	12
„Der Handelsvertreter und die Kunst der Kundenakquise“	12

Verzicht auf Mindesturlaub bei Abfindung?

Steht einem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs zu, wenn in einem Aufhebungsvertrag vereinbart ist, dass mit der Zahlung einer Abfindung alle Urlaubsansprüche und Überstunden abgegolten sind?

Eine Arbeitnehmerin ging davon aus, dass ihr der Anspruch trotz der Abgeltungsklausel zustünde. In ihrer Begründung trug sie vor, dass ein wirksamer Verzicht auf einen gesetzlichen Mindesturlaub nicht möglich ist und der Urlaubsanspruch daher nicht abgegolten werden kann. Ihre Argumentation überzeugt zwar in der ersten Instanz, jedoch nicht in der Zweiten. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 19.02.2016 (Az. 8 Sa 1923/15) entschieden, dass ein Arbeitnehmer in einem Aufhebungsvertrag wirksam auf entstandene Abgeltungsansprüche des gesetzlichen Mindesturlaubs verzichten kann.

Die Rechtsprechung der Vergangenheit vertrat die Auffassung, dass der Arbeitnehmer weder auf den gesetzlichen Mindesturlaub noch auf den Urlaubsabgeltungsanspruch wirksam verzichten kann. Dieser stellt nach der neuen Urlaubsrechtsprechung einen reinen Zahlungsanspruch dar, der Verfallfristen unterliegt, pfändbar und vererbbar ist und über den der Arbeitnehmer in einem Vertrag verfügen kann. Mit Verweis auf die vom Bundesarbeitsgericht neu aufgestellten Grundsätze wurde eine Revision verweigert.

Mindestlohn auch für Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienste unterliegen dem Mindestlohngesetz. Dabei gelten als Bewertungsmaßstab in der Regel eine monatliche Durchschnittsbetrachtung zum Fälligkeitszeitpunkt und keine isolierte Stundenbetrachtung. Das hat das Arbeitsgericht Hamburg im Fall eines Heilerziehungspflegers bei einem diakonischen Dienstleistungsunternehmen entschieden. Der Pfleger war sowohl zu Vollarbeit wie auch zu unterschiedlichen Bereitschaftsdiensten eingeteilt. Er fordert vom Arbeitgeber die Vergütung jeder einzelnen Arbeitsstunde mit 8,50 Euro. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass sowohl Arbeitsbereitschaft wie auch Bereitschaftsdienst nach dem Mindestlohngesetz zu entlohnen seien. Entscheidend sei nicht die Intensität der Arbeit sondern die Disponibilität der Zeit aus der Perspektive des Arbeitnehmers. Bei der Bereitschaftszeit müsse sich der Arbeitnehmer regelmäßig vor Ort aufhalten und sei insoweit in seiner Lebensgestaltung eingeschränkt, dass er keine absolute Freizeit habe. Maßgeblich für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes sei, ob für den Abrechnungszeitraum im Durchschnitt mindestens 8,50 Euro je Zeitstunde gezahlt worden sei. Vorliegend sei die Bezugsgröße nach dem Tarifvertrag der Kalendermonat. Im Rahmen der hierauf bezogenen Durchschnittsbetrachtung liege keine mindestlohngesetzwidrige Entlohnung vor.

Urteil des Arbeitsgerichts - ArbG - Hamburg vom 02.03.2016; Az.: 27 Ca 443/15, Berufung zugelassen

Anfechtung eines Aufhebungsvertrages

Eine vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Verhandlung über einen Aufhebungsvertrag ausgesprochene Drohung mit außerordentlicher Kündigung oder

Strafanzeige ist widerrechtlich, wenn ein verständiger Arbeitgeber eine solche Kündigung nicht ernsthaft in Betracht zieht. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Maschineneinrichters entschieden, dem der Arbeitgeber erhebliche Zeiträume unerlaubten Entfernens vom Arbeitsplatz vorwarf. Bei einem Gespräch mit dem Arbeitgeber unterzeichnete der Arbeitnehmer einen Aufhebungsvertrag, den er später durch Anfechtung beseitigen wollte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Drohung vorliegend nicht widerrechtlich erfolgt sei. Nur wenn der Arbeitgeber unter Abwägung davon ausgehen musste, die angedrohte Kündigung werde einer arbeitsgerichtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhalten, dürfe er nicht mit ihr drohen. Vorliegend habe der Arbeitnehmer sich an zahlreichen Tagen unentschuldigt vom Arbeitsplatz entfernt und erheblichen Arbeitszeitschaden verursacht. Dafür habe ein verständiger Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung in Betracht ziehen dürfen. Der Aufhebungsvertrag sei daher wirksam.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Rheinland-Pfalz vom 14.12.2015; Az.: 5 Sa 398/15

Falsche Adresse: Kündigung unwirksam

Die Versendung eines Kündigungsschreibens mit falscher Adresse kann eine Verzögerung des Zugangs verursachen. Der betroffene Arbeitnehmer kann sich dann auf den verspäteten Zugang berufen, weil der Absender nicht alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, damit die Kündigung den Adressaten tatsächlich erreicht. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Vertriebsingenieurs einer in England ansässigen Gesellschaft entschieden. Die Gesellschaft wollte das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigung in der Probezeit beenden, versandte die Kündigung jedoch mit falscher Postleitzahl, sodass sie in einer falschen Stadt landete. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Arbeitgeber beim Zugang einer Kündigung unter Abwesenden den vollen Beweis des Zugangs führen müsse. Das sei vorliegend nicht gelungen. Der Arbeitnehmer habe substantiiert bestritten, das Schreiben erhalten zu haben. Der Arbeitgeber könne sich auch nicht nach Treu und Glauben darauf berufen, der Arbeitnehmer müsse sich so behandeln lassen, als wenn das Schreiben zugegangen wäre. Das wäre nur der Fall, wenn er die Zugangsverzögerung selbst zu vertreten habe. Vorliegend habe der Arbeitgeber aber nicht alles Erforderliche getan, weil er die fehlerhafte Adressierung verantwortete. Auch die später als PDF-Dokument über Email übersandte Kündigung sei nicht wirksam gewesen, weil dabei die gesetzliche Schriftform nicht gewahrt war.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Rheinland-Pfalz vom 14.12.2015; Az.: 3 Sa 467/15

Datenschutz

Neue Grundlage für Datentransfer in die USA

Warum bedarf es einer Regelung des Datentransfers in die USA?

Nach der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten außerhalb der EU bzw. dem EWR nicht zulässig, es sei denn, es besteht dort ein angemessenes Datenschutzniveau. Dieses kann z. B. die

EU aufgrund eigener Überprüfung von Drittstaaten feststellen und einen sog. Angemessenheitsbeschluss fassen.

Da der EuGH in seinem Urteil vom 06.10.2015 (Rechtssache C-362/14) den Angemessenheitsbeschluss der EU bezüglich des Datentransfers in die USA („Safe Harbor“) für rechtlich unzulässig erklärt hatte, musste eine neue Regelung gefunden werden, weil gerade zwischen der EU und den USA ein hohes Datenübermittlungsaufkommen besteht.

Kernpunkte der Einigung mit den USA:

Das US-Handelsministerium bzw. die Federal Trade Commission ist zuständige Stelle für die Führung der Liste (im Internet verfügbar), in der die US-amerikanischen Unternehmen eingetragen sind, die sich den Regeln des Privacy Shield unterwerfen. Dabei handelt es sich - wie bei Safe Harbor auch - um eine Selbstzertifizierung der Unternehmen, die jedoch jährlich erneuert werden muss. Das Ministerium überprüft regelmäßig, ob die Unternehmen die Regeln einhalten. Bei einem negativen Ergebnis wird das Unternehmen von der Liste gestrichen. Die US-amerikanischen Behörden (Geheimdienste usw.) haben zugesagt, keine massenweisen, anlasslosen Zugriffe auf Daten der EU-Bürger, die auf amerikanischen Servern liegen, mehr durchzuführen. Es gibt Beschränkungen des Zugriffs und Regelungen zur Verwendung der Daten.

Das US-Außenministerium richtet eine Ombudsstelle ein, bei der sich EU-Bürger im Falle von Beschwerden wenden können. Daneben stehen andere Formen der Rechtsdurchsetzung wie ein kostenloses Verfahren der alternativen Streitbeilegung zur Verfügung. Natürliche Personen können sich an ihre Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Privacy Shield wird jährlich von der EU-Kommission und dem US-Handelsministerium überprüft.

Ob damit alle Forderungen des EuGH aus seinem Urteil zum Angemessenheitsbeschluss „Safe Harbor“ tatsächlich erfüllt sind, ist streitig. Es ist davon auszugehen, dass auch Privacy Shield vom EuGH auf seine Zulässigkeit überprüft werden wird. Der Angemessenheitsbeschluss der EU beruht allein auf schriftlichen Zusagen der US-Administration. Insofern besteht auch jetzt keine umfassende Rechtssicherheit für den Datentransfer in die USA, zumal die EU-Standardvertragsklauseln ebenfalls dem EuGH zur rechtlichen Prüfung vorliegen.

Was sollten Unternehmen nun tun?

Privacy Shield ist ab 01.08.2016 nutzbar. US-amerikanische Unternehmen, die bisher unter Safe Harbor registriert waren, werden wohl auch die Anforderungen von Privacy Shield erfüllen. Sollten Unternehmen mehr Rechtssicherheit wollen, müssen sie verbindliche Unternehmensregelungen (binding corporate rules) formulieren, die aber ein langwieriges Genehmigungsverfahren bei der Aufsicht durchlaufen müssen.

Ändert die EU-Datenschutz-Grundverordnung etwas?

Die EU-DSGVO sieht dieselben Mechanismen für den Datentransfer in Drittstaaten, wie z. B. die USA, vor. Daher gelten auch grundsätzlich dieselben Anforderungen an eine Angemessenheitsfeststellung, sei es für einen Staat generell, wie jetzt Privacy Shield, oder für EU-Standardvertragsklauseln bzw. bcr. Es ist jedoch davon

auszugehen, dass die EU-Standardvertragsklauseln noch an die EU-DSGV angepasst werden.

Gesellschaftsrecht

Verdeckte Sacheinlage

Eine verdeckte Sacheinlage einer Altforderung des Gesellschafters liegt sowohl dann vor, wenn erst die geschuldete Bareinlage eingezahlt und sodann zur Tilgung der Gesellschafterforderung zurückgezahlt wird, als auch dann, wenn in umgekehrter Reihenfolge erst die Gesellschafterforderung getilgt und der erhaltene Betrag sodann ganz oder teilweise als Bareinlage zurückgezahlt wird. Denn entscheidend ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) allein das wirtschaftliche Ergebnis, nämlich ob der Gesellschaft neue Liquidität zugeführt worden ist. Hat das Unternehmen lediglich eine Befreiung von einer Gesellschafterforderung erhalten, besteht die Einlagepflicht des Gesellschafters grundsätzlich fort. Sie erlischt nur dann, wenn der Nachweis gelingt, dass die Altforderung vollwertig war.

Urteil vom 19.01.2016, Az.: II ZR 61/15

GmbH-Löschung

Eine aufgelöste GmbH ist trotz Löschung im Handelsregister weiterhin rechts- und parteifähig. Denn die Gesellschaft erlischt erst, wenn alle Geschäfte abgewickelt sind. Stellt sich nach der Löschung im Handelsregister heraus, dass noch Vermögen vorhanden ist, ist die GmbH noch nicht voll beendet. Sie kann daher weiterhin einen Aktivprozess führen und Ansprüche geltend machen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 14.03.2016, Az.: 14 W 115/16

Zweigniederlassung auch möglich für die Stiftungs-Limited

Mit seinem mittlerweile rechtskräftigen Beschluss vom 25.01.2016 (Az. 17 W 21/16) hat das OLG Dresden entschieden, dass eine Private Company Limited by guarantee (Stiftungs-Limited) im Falle einer Anmeldung einer Zweigniederlassung in Deutschland als Kapitalgesellschaft zu behandeln ist, trotz ihrer großen Unterschiede zur GmbH und auch zur Limited im klassischen Sinne.

Das zuständige Registergericht hatte die Anmeldung zunächst zurück gewiesen mit der Begründung, die Stiftungs-Limited sei nicht der GmbH oder AG vergleichbar und könne deshalb auch nicht mit ihrer deutschen Zweigniederlassung eingetragen werden. Im Falle der Stiftungs-Limited besitzen die Mitglieder keine Anteile wie die Gesellschafter oder Aktionäre. Ein Stammkapital wird ebenfalls nicht eingezahlt. Die Mitglieder geben lediglich die Garantie ab, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft mit einem bestimmten Betrag zu haften. Das Registergericht hielt die Stiftungs-Limited eher für einen Verein vergleichbar und nicht einer Kapitalgesellschaft. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Nach dem britischen Companies Act 2006 gilt die Stiftungs-Limited als Kapitalgesellschaft. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits entschieden, dass eine in ihrem Mitgliedsstaat wirksam gegründete Kapitalgesellschaft auch in anderen Mitgliedsstaaten als solche anzuerkennen ist. Dem folgte auch das OLG Dresden.

Gesellschaftsrecht: Ersatzansprüche nach Ausscheiden?

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.03.2016 entschieden, dass ein Gesellschafter auch dann Ansprüche der Gesellschaft gegenüber einem Mitgesellschafter geltend machen kann, wenn er während des Prozesses aus der Gesellschaft ausscheidet. Das gelte allerdings nur, wenn keine vorrangige Klage der Gesellschaft vorliegt und der klagende Gesellschafter ein besonderes Interesse an dem Verfahren hat.

In dem zu entscheidenden Fall waren sowohl Kläger als auch Beklagter zunächst Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Der Beklagte tätigte eine Privatentnahme aus dem Gesellschaftsvermögen. Daraufhin verlangten sowohl die Gesellschaft als auch der Kläger die Rückzahlung der getätigten Privatentnahme und erhoben Klagen. Acht Monate nach Klageerhebung schied der Kläger aus der Gesellschaft aus und legte seine Geschäftsführertätigkeit nieder. Der Kläger wurde in der Gesellschafterliste weiterhin als Gesellschafter geführt. Der Beklagte war damit alleiniger Geschäftsführer und nahm die Klage der Gesellschaft gegen ihn zurück.

Im eigenen Namen können Gesellschafter im Wege der actio pro socio Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis auf Leistung an die Gesellschaft geltend machen. In der Regel handelt es sich um Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter wegen der Nichterfüllung der Einlagepflicht. Allerdings ist die Klage durch einen Gesellschafter subsidiär gegenüber einer Klage der Gesellschaft. Eine Gesellschafterklage ist demnach nur zulässig, wenn eine Klage durch die Gesellschaft undurchführbar, durch den Schädiger selbst vereitelt worden oder infolge der Machtverhältnisse so erschwert ist, dass es für den betroffenen Gesellschafter ein unzumutbarer Umweg wäre, müsste er die Gesellschaft erst zu einer Haftungsklage zwingen.

Das Gericht entschied, dass der Kläger zur Führung des Prozesses befugt sei, da er noch in der Gesellschaftsliste geführt werde. Ferner ergebe sich eine entsprechende Befugnis aus dem Umstand, dass der Kläger ein rechtliches Interesse am Verfahrensforgang habe.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.03.2016, Aktenzeichen: I - 6 U 89/15

Wettbewerbsrecht

Neuer Basis-Zinssatz ab dem 01.07.2016: -0,88 %

Wird trotz Vertragserfüllung nicht gezahlt, kommt der Schuldner in Zahlungsverzug. Ab dem Verzugszeitpunkt kann der Gläubiger 5 Prozentpunkte, unter Kaufleute 9 Prozentpunkte, über dem Basis-Zinssatz Verzugszinsen geltend machen. Dieser Basis-Zinssatz ändert sich immer zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres. Er beträgt ab dem 01.07.2016 -0,88 %. Da 2016 ein Schaltjahr ist, wird die Zinsberechnung für dieses Jahr mit 366 Zinstagen durchgeführt. Ab dem 01.07.2016 beläuft sich der Zinssatz auf 4,12 %, wenn der Schuldner eine Privatperson ist und auf 8,12 %, wenn der Schuldner ein Unternehmer ist. Zum 01.01.2017 legt die Deutsche Bundesbank den Basis-Zinssatz erneut.

Abschaltung von 300 irreführenden Ortsnetzrufnummern

Die Bundesnetzagentur hat die Abschaltung von knapp 300 Rufnummern angeordnet, mit denen in Werbeanzeigen Ortsnähe des Unternehmens vorgetäuscht wurde.

"Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass eine Rufnummer im eigenen Vorwahlbereich zu einem am Ort ansässigen Unternehmen führt", sagt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. Er führt weiter aus: "Wenn Ortsnähe vorgetäuscht wird, geht die Bundesnetzagentur gegen solche Wettbewerbsverstöße vor. Wir überprüfen weitere Unternehmen, die in vergleichbarer Weise eine Ortsansässigkeit vortäuschen und werden dort ebenfalls einschreiten, wenn dies erforderlich ist."

Mit Hilfe der abgeschalteten Ortsnetzrufnummern wurde in Werbeanzeigen vorgetäuscht, dass der Anbieter ein vor Ort ansässiges Unternehmen für Rohr- und Kanalreinigungsarbeiten sei. Die abgeschalteten Nummern gaben eine Ortsnähe aber nur vor. Tatsächlich wurde eine Rufweiterleitung an den Sitz des Unternehmens verwendet. In den jeweiligen Vorwahlbereichen war kein eigener Betriebssitz vorhanden. Gleichwohl wurde unterlassen, unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass eine Anrufweitschaltung erfolgte, was eine irreführende Werbung darstellt. Darüber hinaus waren viele der Ortsnetzrufnummern nicht dem werbenden Unternehmen zugeteilt.

Das Verwaltungsgericht Köln hat im Rahmen eines Eilverfahrens die Anordnung der Bundesnetzagentur zur Abschaltung der knapp 300 Ortsnetzrufnummern des Rohr- und Kanalreinigungsanbieters bestätigt.

Quelle: Pressemeldung der Bundesnetzagentur vom 29.06.2016

Onlinerecht

Kein Platz ist keine Entschuldigung

Wirbt ein Unternehmen in Zeitungsbeilagen oder anderen Werbeprospekten für seine Produkte, muss er über das Widerrufsrecht belehren, wenn eine Bestellkarte dabei ist. Wichtig sind Angaben zu den Bedingungen, den Fristen sowie dem Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts. Insbesondere müssen der Name und Anschrift des Unternehmens angegeben werden. Zudem muss das Muster-Widerrufsformular dem Printmedium beigelegt werden.

Fehlen all diese Angaben, spielt das Unternehmen mit der Gefahr, kostspielig abgemahnt zu werden. Es reicht auch nicht, wenn auf die Internetseite des Unternehmens hingewiesen wird und dort die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular zu finden sind.

In dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall (Az. I 15 U 54/15) berief sich das abgemahnte Unternehmen auf den mangelnden Platz auf der Bestellkarte für die Belehrung. Das war jedoch keine überzeugende Begründung für das OLG. Werbung in den Printmedien mit Bestellmöglichkeit müsse so gestaltet werden, dass noch Platz für die Widerrufsbelehrung vorhanden sei. Sonst könnten Unternehmen ihre gesetzlichen Pflichten durch die Prospektgestaltung umgehen.

Neues Urteil zur Online-Streitbeilegungsplattform

Die Verwirrung spitzt sich zu: Die erste Entscheidung zur neuen Online Streitbeilegungsplattform traf das Landesgericht Bochum Anfang Februar, als es noch keine Schlichtungsstellen in Deutschland gab. Das Gericht führte aus, dass ein fehlender Link auf die Online-Streitbeilegungsplattform abmahnfähig und damit wettbewerbswidrig sei.

Das Landesgericht Traunstein (Urteil vom 20.04.2016, 1 HK o 1019/16) sah den fehlenden Link im konkreten Fall nicht als einen Wettbewerbsverstoß an. Die Begründung ist jedoch widersprüchlich: Nach Auffassung der Kammer ist der Link auf die Online Streitbeilegungsplattform und der Hinweis auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung notwendig, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Soweit so gut. Zum Zeitpunkt der Entscheidung gab es in Deutschland keine Schlichtungsstellen. Das Gericht führt aus, der Verbraucher könne daher die notwendige Information nicht in seine geschäftliche Entscheidung einbeziehen.

Praxistipp: Das Urteil gilt nicht als Freibrief! Vermeiden Sie als Online-Händler Kosten und fügen Sie den Link auf die Online Streitbeilegungsplattform als Pflichtangabe zum Beispiel in Ihrem Impressum hinzu. Haben Sie Fragen bei der Umsetzung, helfen wir gerne. Unsere Infoblätter →R80 „Verbraucherschlichtung: Neue Informationspflichten für Online-Händler“ sowie →R77 „Informationspflichten nach der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie für Online-Händler“, einsehbar unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 44**, bieten Ihnen einen umfassenden Überblick über dieses Thema sowie dem ab 1. April in Kraft getretenen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Steuern

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen

Am 12.05.2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Zum einen werden die Abgabefristen für Steuererklärungen sowohl für nicht steuerberatene Steuerpflichtige als auch für steuerberatene Steuerpflichtigen um jeweils 2 Monate verlängert und zugleich ein automatischer Verspätungszuschlag eingeführt. Aus Sicht der Wirtschaft sind unter anderem drei Punkte relevant:

- Bearbeitungszeit für die Finanzämter von 6 Monaten für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft (Soll-Vorschrift),
- Gleichlauf der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze mit der handelsrechtlichen und
- lohnsteuerliche Behandlung von verschiedenartigen Bezügen.

Positiv ist vor allem, dass bei den lohnsteuerlichen Regelungen zur Abrechnung "verschiedenartiger Bezüge" im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) weitere Verbesserungen für die betriebliche Praxis erreicht wurden. Die Spitzenverbände der Wirtschaft hatten sich dafür eingesetzt.

Der Finanzausschuss/Bundestag hat die Forderungen der Wirtschaft zur praxisgerechten Abrechnung der verschiedenartigen Bezüge aufgegriffen. Zahlt ein Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dritter verschiedenartige Bezüge als Arbeits-

lohn an einen Arbeitnehmer (z. B. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge), so kann der Arbeitgeber oder der Dritte die Lohnsteuer für den zweiten (und ggf. jeden weiteren) Bezug ohne Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten. Gegenüber dem Regierungsentwurf sind die weitergehenden und bürokratischen Voraussetzungen für die "getrennte Abrechnung" der verschiedenartigen Bezüge entfallen.

Gestrichen wurde die Zusammenfassung der Bezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres. Diese Zusammenfassung wäre gerade im Zusammenhang mit getrennt organisierten Versorgungskassen administrativ nur sehr schwer und unter unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand umzusetzen. Gestrichen wurde zudem die Regelung, wonach Arbeitnehmer der getrennten Abrechnung widersprechen können. Dies ist eine wichtige Erleichterung für die betriebliche Praxis, da ein Widerspruch für Arbeitgeber im Vorfeld nicht kalkulierbar wäre. Im Ergebnis hätten sich Arbeitgeber - auch mit entsprechenden aufwändigen Anpassungen der Lohnabrechnungsprogramme - auf einen Widerspruch und damit eine unterjährige Zusammenfassung der verschiedenartigen Bezüge einrichten müssen.

Die Spitzenverbände begrüßen die neue gesetzliche Regelung ausdrücklich. Sie stellt die notwendige und praxisgerechte Lösung der Abrechnungsproblematik der verschiedenartigen Bezüge dar.

Wirtschaftsrecht

Bekomme ich als Unternehmer Wertersatz beim Matratzentest?

Diese Frage stellte sich ein Online Händler und verklagte seinen Kunden auf Wertersatz, weil dieser die online gekaufte Matratze eine Nacht testete und dem Händler zurückgab. Das AG Bremen äußerte sich zu den Fragen, ob ein Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen darf, wenn er eine Nacht auf der Matratze schlief. Und wenn ja: Muss er dann Wertersatz leisten? Das Gericht urteilte, einen Anspruch auf Wertersatz gibt es nicht! Wertersatz muss der Verbraucher nur dann leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen sei. Dieser Fall lag hier nicht vor.

Bei einem Fernabsatzvertrag darf der Verbraucher prüfen, ob die Ware diejenigen Eigenschaften besitzt, die Bestandteil des Kaufvertrages waren. Bei Abschluss des Kaufvertrages kann der Verbraucher Funktionsfähigkeit und Beschaffenheit der Ware nicht prüfen, sodass ihm dieses Prüfungsrecht nach Erhalt der Ware zusteht. Das Prüfungsrecht beinhaltet im vorliegenden Fall, dass der Verbraucher eine Nacht die Matratze testen durfte.

AG Bremen, Urteil vom 15.04.2016 7 C 273/15

Praxistipp: Möchten Sie als Unternehmer Wertersatz geltend machen, muss immer der Einzelfall betrachtet werden und vor allem müssen Sie Ihren Anspruch auf Wertersatz nachweisen. Der Weiterverkaufswert spielt bei der Beurteilung keine Rolle. Das heißt, es kommt bei der Prüfung nicht darauf an, zu welchem Wert das Produkt weiter verkauft werden kann. Das Prüfungsrecht des Verbrauchers ist nämlich bei Fernabsatzverträgen sehr weitgehend.

Urteil zu Schönheitsreparaturen im Gewerberaummietvertrag

Der Bundesgerichtshof traf über Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend „starre“ Dekorationsfristen im Gewerberaummietvertrag eine mieterfreundliche Entscheidung. Starre Fristen liegen dann vor, wenn sie verbindlichen Charakter haben und den Mieter verpflichten in jedem Fall die Schönheitsreparaturen durchzuführen, ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Zustands der Mieträume.

Die streitgegenständliche Klausel hatte folgenden Inhalt: „Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Kosten mindestens alle drei Jahre in Küche, Bad, Dusche und Toiletten und alle fünf Jahre in allen übrigen Räumen die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durch Fachhandwerker durchführen zu lassen“. Legt man die Klausel aus Sicht eines verständigen Mieters aus, könne dies nur bedeuten, dass er zur Ausführung der Renovierungsarbeiten spätestens bei Ablauf der genannten Fristen verpflichtet sei. Dies gelte auch dann, wenn die Räume nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild noch nicht renovierungsbedürftig seien. Der BGH sah in der „starren“ Fälligkeitsregelung einen Verstoß gegen § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung an.

Nach dem Gesetz trägt - auch für den gewerblichen Mietvertrag - der Vermieter die Pflicht, Schönheitsreparaturen durchzuführen. Die mietvertragliche Praxis, insbesondere in Formularverträgen oder AGB weicht von dem gesetzlichen Leitbild ab. Der Vermieter darf somit grundsätzlich diese Verpflichtung auf den Mieter abwälzen. Hauptargument in dem zu entscheidenden Fall war, dass der Erhaltungszustand der Mieträume für die Verpflichtung aus der Klausel keine Rolle gespielt habe, da die Klausel allein an feste zeitliche Grenzen anknüpfe. Was schon seit längerer Zeit für Wohnraummietverträge gilt, wurde in diesem Urteil nunmehr für Mietverträge über Gewerberaum festgelegt.

BGH Urteil vom 08.10.2008 - XII 84/06 (OLG Düsseldorf)

Praxistipp: Der Schutzzweck ist in Bezug auf starre Fristenregelungen für Schönheitsreparaturen bei gewerblichen Mietverhältnissen nicht grundsätzlich anders zu bewerten als im Falle einer Wohnungsmiete. Daher sollten Vermieter bei der Formulierung der Klauseln besondere Acht geben. Eine Übertragung der sog. Schönheitsreparaturen ist durchaus möglich. Rechtlich nicht zu beanstanden sind Fristenintervalle von fünf, acht und zehn Jahren. Wichtig für die Wirksamkeit der Klausel ist auch der Beginn der Frist. In der Regel wird dies mit Mietbeginn zusammenfallen, vorausgesetzt die Mieträume sind nicht renoviert. Es ist zu empfehlen, die Fristen in den Mietvertrag aufzunehmen.

Was Sie über elektronische Siegel wissen sollten - DIHK veröffentlicht White Paper zur eIDAS-Verordnung

Seit dem 01.07.2016 schafft in Deutschland die "eIDAS"-Verordnung den gesetzlichen Rahmen für elektronische Siegel. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) informiert über Hintergründe und Anwendungsgebiete.

Cover eIDAS Whitepaper

Die EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste ermöglicht es nunmehr auch juristischen Personen, sich dauerhaft und fälschungssicher als Absender eines elektronischen Dokumentes auszuweisen. Bislang be-

stand diese Möglichkeit nur - mittels elektronischer Signatur - für natürliche Personen.

Elektronische Siegel bieten nun die Grundlage für ein effizientes E-Government und für intelligente elektronische Workflows: Behörden, Verbände, Unternehmen und andere Organisationen können viele zuvor noch an die Papierform gebundene Verfahren elektronisch durchführen - etwa den Versand von Behördenbescheiden.

Gleichzeitig lassen sich Prozesse, die bis dato ungesichert und mit hohem Betrugspotenzial durchgeführt wurden, auf eine verlässliche Basis stellen, beispielsweise der elektronische Versand von Bewerbungsunterlagen oder der geschäftliche E-Mail-Verkehr.

Konkrete Einsatzszenarien regelt die eIDAS-Verordnung allerdings nicht, diese bleiben eine Angelegenheit der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten. Und: Damit sich die elektronischen Siegel erfolgreich im deutschen Behörden- und Geschäftsalltag etablieren, müssen noch weitere gesetzliche, organisatorische und technische Voraussetzungen geschaffen werden.

In seinem White Paper "Sichere (elektronische) Dokumentes - Alles, was Sie zur neuen eIDAS-Verordnung wissen müssen" hat das vom DIHK koordinierte Forum elektronische Vertrauensdienste die zentralen Informationen zusammengestellt.

Die Veröffentlichung schildert zahlreiche Einsatzszenarien, von der Beglaubigung über den Kontoauszug bis hin zum Softwareschutz. Sie beleuchtet die Inhalte der Verordnung, die darin behandelten Vertrauensdienste, das Verhältnis zur elektronischen Signatur sowie die technische Umsetzung und relevante Standards. Und nicht zuletzt kommen natürlich auch die Erfolgsfaktoren für eine breite Akzeptanz zur Sprache.

Das White Paper steht [hier](#) zum Download bereit.

Veranstaltungen

Der Immobiliardarlehensvermittler und das Verbraucherdarlehen

Mittwoch, 14. September 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Seit März brauchen Immobiliardarlehensvermittler eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung, wenn sie Immobilier-Verbraucherdarlehen vermitteln möchten oder Dritte zu solchen Verträgen beraten wollen. Der Begriff des Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrages wurde zu diesem Zeitpunkt geändert. Darunter fallen Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die entweder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken bestimmt sind. Nur bei Vorliegen von solchen Immobilier-Verbraucherdarlehen ist eine neue Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung erforderlich.

Herr Dr. Markus Engel, Justiziar Sparkasse Saarbrücken, wird in seinem Vortrag die wesentlichen Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts vermitteln. Abgerundet wird die Veranstaltung durch einen Rückblick bzw. Ausblick auf die aktuellen Fragen, die sich aus der Anwendung des § 34 i Gewerbeordnung ergeben durch Herrn Thomas Teschner, IHK Saarland.

Anmeldungen bis **13. September 2016** unter E-Mail:

rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Der Handelsvertreter und die Kunst der Kundenakquise“

Montag, 19. September 2016, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

In Kooperation mit dem Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb im Saarland (CDH) e. V. veranstaltet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes ihren dritten Tag der saarländischen Handelsvertreter.

Die besten Produkte, der noch so gut durchdachte Geschäftsplan nutzen nichts ohne Kunden. Dreh- und Angelpunkt für den unternehmerischen Erfolg ist die Kundenakquise und ein dazugehöriges überzeugendes Vertriebskonzept. Gerade für Handelsvertreter ist wichtig, wie sie ihre Zielgruppe treffsicher ansprechen. Sie müssen Ihre Leistungen und Ihre Produkte so „an den Mann bringen“, dass sich der Kunde für Sie als Handelsvertreter und nicht für die Angebote seiner Konkurrenz interessiert.

Herr Dr. Daniel Langhans, Profiakquise Dr. Langhans GmbH, Ulm, beantwortet im Rahmen seines Vortrags die folgenden Fragen: Wie wecke ich in zehn Sekunden das Interesse? Wie gehe ich mit Einwänden um? Wie komme ich an den Tisch des Kunden?

Anmeldungen bis **16. September 2016** unter E-Mail:

rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht